

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

St. Josef Allershausen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Allershausen sowie des Leichenhauses im kirchlichen Friedhof werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	35,00 € pro Jahr
b) bei Einzelgräbern	20,00 € pro Jahr
c) bei Kindergräbern und Urnengräbern	nicht vorhanden € pro Jahr
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Wimmer, Freising mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) [frei]

Die Kirchenverwaltung Allershausen hat in ihrer Sitzung vom 30.10.2013 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Allershausen, den 30.10.2013

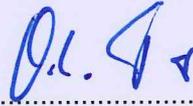


.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/380 #003

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 11.12.13



(Siegel)

.....
Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor



Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

